

Der Letzte macht das Licht aus ...

**Zur aktuellen Lage der Wissenschaftsschranke
(§ 52a UrhG) und der elektronischen
Semesterapparate**

Dr. jur. Eric W. Steinhauer
UB Hagen

1774 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 46, ausgegeben zu Bonn am 12. September 2003

Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft*)

Vom 10. September 2003

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

(1) Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Urheberrecht an privaten Normwerken wird durch die Absätze 1 und 2 nicht berührt, wenn Gesetze, Verordnungen, Erlasse oder amtliche Bekanntmachungen auf sie verweisen, ohne ihren Wortlaut wiederzugeben. In diesem Fall ist der Urheber verpflichtet, jedem Verleger zu angemessenen Bedingungen ein Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen. Ist ein Dritter Inhaber des

3. In § 16 Abs. 1 werden nach dem Wort „gleichviel“ die Wörter „ob vorübergehend oder dauerhaft,“ eingefügt.

4. In § 19 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Funksendung“ die Wörter „oder öffentliche Zugänglichmachung“ eingefügt.

5. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt:

„§ 19a

Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

6. § 22 wird wie folgt gefasst:

InfoSoc.-Richtlinie von 2001

- Art. 5 Abs. 3 Buchstabe a
„Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen ... vorsehen: für die Nutzung ausschließlich zur Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, ...soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Ursprüngliche Fassung von § 52a UrhG

(1) Zulässig ist, **veröffentlichte Werke**

1. zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

oder

2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung

öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die mit der öffentlichen Zugänglichmachung im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen, soweit die Vervielfältigungen zu dem jeweiligen Zweck geboten sind.

(3) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Dies gilt auch für die mit einer öffentlichen Zugänglichmachung nach Absatz 1 Nr. 2 im Zusammenhang stehenden Vervielfältigungen nach Absatz 2. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Was wollte der Gesetzgeber?

„Mit § 52a wird – in ganz eng definiertem Umfang – berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung getragen. Diesen kann eine schrankengestützte Nutzung moderner Kommunikationsformen nicht grundsätzlich und umfassend in allen Fällen verwehrt sein, in denen das neu geregelte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung als eine Form öffentlicher Wiedergabe berührt ist.“

BT-Drs. 15/38, S. 20.

§ 52a Abs. 1 UrhG

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte **kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** zur Veranschaulichung im Unterricht **an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung** ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. **veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften** ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung
- öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

§ 52a Abs. 2 bis 4 UrhG

- (2) **Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.** Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.
- (3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.
- (4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

3-Stufen-Test

Art. 5 Abs. 5 InfoSoc-RL:

Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur (1) in bestimmten **Sonderfällen** angewandt werden, in denen (2) die **normale Verwertung** des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und (3) die **berechtigten Interessen** des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.

„Ganz und gar überflüssig!“

„Schließlich besteht für die in § 52a vorgesehene Ausnahme **überhaupt kein Bedürfnis**. Bereits heute ist es mit Hilfe elektronischer Lizenzmodelle ohne größeren Aufwand möglich, Lizenzen auch kurzfristig, für kleine Werkteile und für einzelne Nutzungen zu erwerben. Wo geschützte Werke massenhaft in digitalen Medien eingesetzt werden (insbesondere Hochschulen), lässt sich eine zusätzliche Vereinfachung der Lizenzierung durch Rahmenverträge erreichen. Dies wird heute auch bereits praktiziert. In der digitalen Welt ist deshalb der **Privatautonomie** der **Vorrang** zu geben und die Rechtseinräumung den Beteiligten zu überlassen.“

BT-Drs. 15/837, S. 30.

„Die Welt geht unter ...“

„Es besteht durch die geplante Regelung zudem die große Gefahr, **dass ein ganzer Primärmarkt** (Schulbuch- und Wissenschaftsverlage) **zusammenbricht**, wenn erlaubt würde, geschützte Werke zukünftig genehmigungsfrei zu scannen, sie in ein Intranet zu stellen und beliebig oft auszudrucken. Hier ist der Kernbereich des Art. 14 Abs. 1 GG (Eigentumsgarantie) betroffen. Dies käme einer Enteignung der Verlage gleich. Die Geschäftsaufgabe vieler Verlage, die oft nur kleine Auflagen erstellen, droht und damit käme es zum massiven Verlust von **Arbeitsplätzen**.“

BT-Drs. 15/387, S. 27.

§ 137k UrhG

§ 52a ist mit Ablauf des 31. Dezember 2006 nicht mehr anzuwenden.

Für die Praxis gab es nur wenige offene Fragen.

- Wie hoch ist die zu zahlende Vergütung?
- Wie umfangreich darf man Werke nutzen?
- Wie ist der Zugang zu sichern?
- Wird § 52a UrhG entfristet?

Ansonsten: Mit dem Aufkommen von Lernplattformen (Moodle, etc.) wurden insbesondere Aufsätze und Buchkapitel gescannt und als pdf bereitgestellt.

Das war bislang die Lage.

- Nutzungsumfang
 - Kleine Teile eines Werkes: 15%
 - Teile eines Werkes: 33%
 - Werke geringen Umfangs: 25 S.

Gesamtvertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften zur Abgeltung von Vergütungsansprüchen nach § 52 a Urheberrechtsgesetz für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile im Intranet von Schulen vom 26 Juni 2007

- § 52a UrhG wurde zweimal verlängert.
- Über die zu zahlende Vergütung gibt es noch keine Einigung mit der VG Wort im Hochschulbereich.

OLG München Urteil

- Klage der VG Wort gegen die Bundesländer um die angemessene Vergütung nach § 52a UrhG.
- Mit Urteil vom 24. März 2011 (Az. 6 WG 12/09) hat das OLG München einen Gesamtvertrag beschlossen.
- Der Rechtsstreit wird derzeit vor dem Bundesgerichtshof weitergeführt.

Konkurrenzschutz für Verlage?

Das OLG München hat dies gemeint:

Keine Gebotenheit der Zugänglichmachung,
wenn Verlag das Werk in digitaler Form zu
Nutzung zu angemessenen Bedingungen
anbietet.

Charta zum gemeinsamen Verständnis von § 52a UrhG

vom 2. Oktober 2003

(BIBLIOTHEKSDIENST 37 (2003), H. 12. S. 1610)

Bibliotheken und Verlage sind Dienstleister für Forschung und Bildung. Sie eint das Interesse, qualitätsvolle und strukturierte Informationen für die Nutzer bereitzuhalten bzw. herzustellen. Das Urheberrecht ist hierbei eine wichtige Voraussetzung, indem es für einen fairen Ausgleich zwischen denen sorgt, die solche Informationen erstellen, und denen, die sie nutzen. Bibliotheken und Verlage wollen deshalb auch in den Bildungs- und Forschungseinrichtungen gemeinsam geeignete Maßnahmen zur Förderung des Urheberrechts-Bewusstseins ergreifen.

Im Hinblick auf die aufgrund des neuen § 52a UrhG stattfindenden Nutzungen werden sie gemeinsam darauf hinwirken, dass die nachfolgenden Grundsätze beachtet werden:

1.

Auch im Zeitalter digitaler Bereitstellung bleibt die Literaturversorgung vor Ort von grundlegender Bedeutung. Regelmäßig gebrauchte Literatur in elektronischer Form muss über lokale Lizenzen oder durch Beteiligung an Konsortien zugänglich gemacht werden. Einsparungen an der Grundlagerversorgung gehen zu Lasten der Qualität der Hochschulstandorte und gefährden die Studien- und Forschungsmöglichkeiten. Derartige negative Folgen können nicht durch eine Anwendung des § 52a UrhG umgangen werden. Denn nur vor Ort vorhandene Literatur kann im Rahmen der Ausnahmeregelungen des § 52a digitalisiert und zugänglich gemacht werden. Die öffentliche Zugänglichmachung unter § 52a von Kopien, die im Rahmen des § 53 UrhG hergestellt wurden, ist nicht erlaubt. Sie bedarf der Zustimmung des Rechteinhabers, wenn nicht weitere Ausnahmeregelungen (z.B. Verwendung für Behinderte) sie ausdrücklich erlauben.

2.

→ Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a muss stets „zu dem jeweiligen Zweck geboten“ sein. Dies ist nicht der Fall, wenn das fragliche Werk bzw. der Werkteil in zumutbarer Weise vom Rechteinhaber in digitaler Form zur Nutzung in Netzwerken angeboten wird.

3.

Ein „bestimmt abgrenzbarer Personenkreis“ liegt nur vor, wenn das Werk oder der Werkteil ausschließlich in einem Netzwerk genutzt wird, in dem der Zugriff seitens nichtbegünstigter Personen durch technische Schutzmaßnahmen ausgeschlossen wird. In Bildungseinrichtungen sind begünstigt die Teilnehmer einer Klasse, eines Kurses, einer Vorlesung oder eines Seminars, die einen bestimmten Gegenstand im Unterricht behandeln.

OLG München Urteil

- Zulässige Verwertungsumfänge:
- 10 % (max. 100 Seiten) sind kleiner Teil eines Werkes.
- 33 % (max. 100 Seiten) sind Teil eines Werkes.
- Max. 25 Seiten sind Werke geringen Umfangs.

OLG München Urteil

- Vergütungssätze für die Lehre:
- Bis 20 Teilnehmer: 4 €
- Von 21 bis 50 Teilnehmern: 7 €
- Von 51 bis 100 Teilnehmern: 10 €
- Von 101 bis 250 Teilnehmern: 13 €
- Je weitere 250 Teilnehmer Erhöhung um 3 €.
- Schuldner sind die Bundesländer.

Auf der Grundlage von OLG
München konnte man weitgehend
arbeiten.

Kröner-Klage gegen FernUni Hagen

- Musterprozess gegen die größte deutsche Fernstudieneinrichtung: Alle strittigen Punkte auf dem Prüfstand.
- Wie umfangreich darf die Werknutzung sein? (3 Seiten, 10%, ... ?)
- Wie groß darf der Personenkreis sein?
- Was ist Veranschaulichung *im* Unterricht?
- Gebotenheit und Verlagsangebote.

Kröner-Klage gegen FernUni Hagen.

Urteil des LG Stuttgart

Urteil des LG Stuttgart vom 27. September 2011
(Az. 17 O 671/10)

- 10% sind ein kleiner Werkteil. **Ok.**
- Ein angemessene Lizenzangebot des Verlages führt nicht zum Wegfall der Gebotenheit. **Ok.**
- 3 Seiten dürfen abgespeichert und gedruckt werden. Ansonsten ist Drucken, nicht aber Abspeichern erlaubt. **???**
- Es darf kein pdf-Format verwendet werden. **???**

Eine rechtkonforme
Schrankennutzung wird technisch
„interessant“ ...

Kröner-Klage gegen FernUni Hagen. Urteil des OLG Stuttgart

Urteil des OLG Stuttgart vom 4. April 2012 (Az. 4 U 171/11)

- 10% sind nicht immer ein kleiner Werkteil.
- 3 Seiten dürfen abgespeichert und gedruckt werden. Ansonsten sind Drucken und Abspeichern nicht erlaubt.
- Angemessene Verlagsangebote gehen vor.
- Erläuterung ist keine Veranschaulichung (Reine Vertiefungslektüre darf NICHT angeboten werden).

Anschlussvervielfältigung?

„Der Rahmen für die Zugänglichmachung nicht erforderlicher, aber nach anderen Vorschriften zulässiger Vervielfältigungshandlungen wird für den hier angesprochenen Bereich des Unterrichts und der Wissenschaft insbesondere von § 53 Abs. 2 und 3 bestimmt.“

Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses in BT-Drs. 15/837, S. 34.

Das kann man praktisch kaum
noch gebrauchen.

Das OLG hat § 52a UrhG im Ergebnis
auf die Zitatschranke des § 51 UrhG
eingedampft.

Zur Erinnerung!

„Mit § 52a wird – in ganz eng definiertem Umfang – berechtigten Interessen aus den Bereichen Unterricht und Wissenschaft Rechnung getragen. Diesen kann eine schrankengestützte Nutzung ... nicht ... umfassend ... verwehrt sein ...“

BT-Drs. 15/38, S. 20.

Ist § 52a UrhG wirklich so toll?



Moderner Unterricht in der Schule!

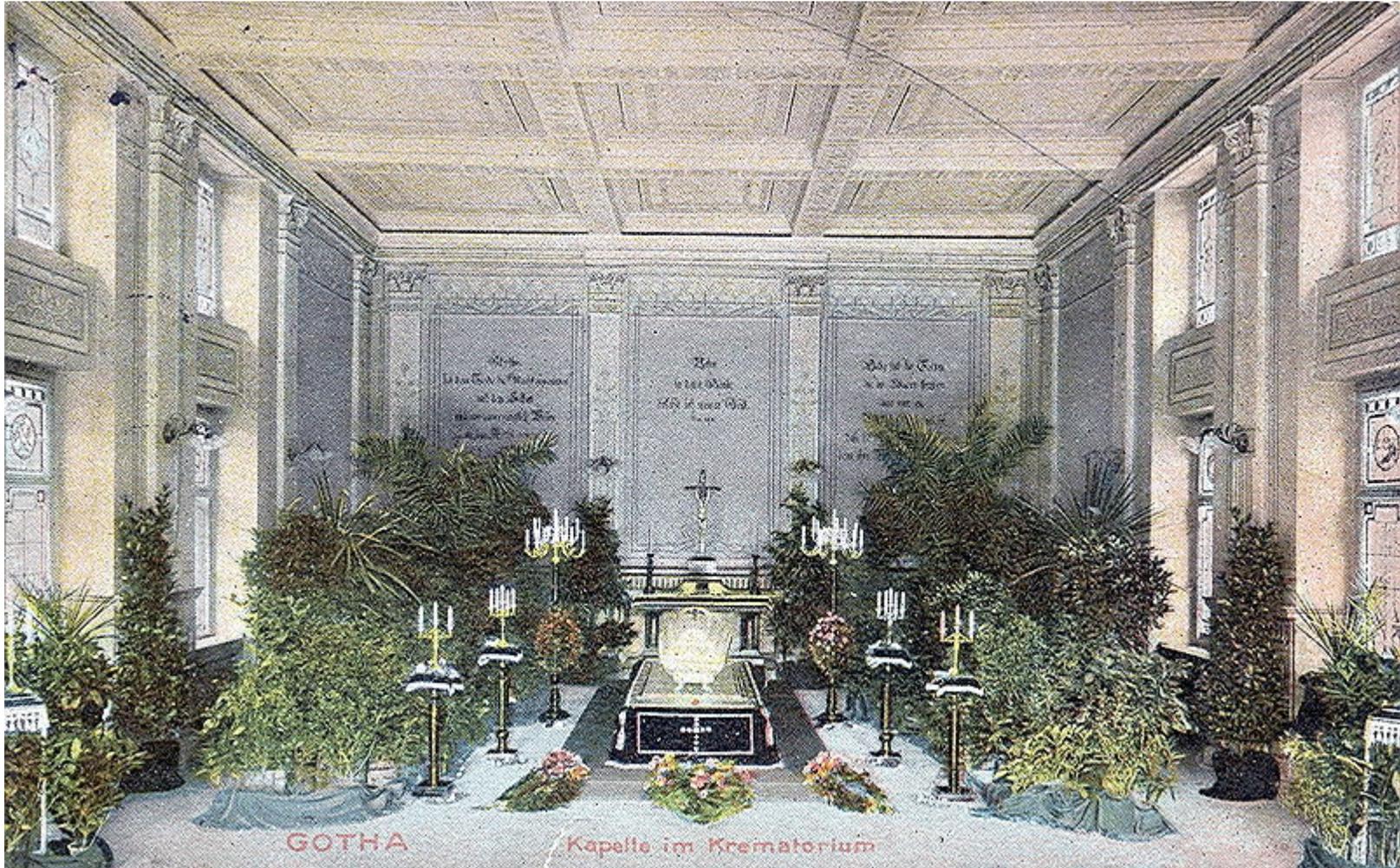
(1) Zulässig ist, veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an **Schulen** ... ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern ... öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ...

Wirklich?

„Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass eine Wiedergabe von Aufzeichnungen von urheberrechtlich geschützten Werken im Schulunterricht keine öffentliche Wiedergabe ist.“ (BT-Drs. 10/3360, S. 19 vom 17. Mai 1985)

War's das jetzt?



Nein!

Wir brauchen § 52a UrhG, weil

- ohne ihn netzgestützte Hochschullehre mit selbst ausgewählten (!) Materialien nicht möglich ist.
- Verlage überhaupt nicht in jedem Fall über ausreichende Rechte für Lizenzen verfügen,
- vorgängige Lizenzierungen zu unnötiger Bürokratie führen
- ohne § 52a UrhG netzgestützte Hochschullehre nur nach dem Lizenzportfolio und den ökonomischen Interessen von Verlagen möglich wäre.

Aber!

⇒ Streichung von § 137k UrhG.

⇒ Novellierung der Norm.

- Klarstellungen im Gesetz zur besseren Verwendung in der Praxis.
- Gestaltungsspielräume des europäischen Rechts nutzen.
- Verhältnis zu den Verwertern klar regeln.
- Über einen innovationsfördernden Wettbewerbsschutz kann man reden.

Vielen Dank!

Dr. Eric W. Steinhauer

eric.steinhauer@fernuni-hagen.de